

Amphenol Verhaltenskodex für Lieferanten

1. ZWECK

Amphenol verpflichtet sich zu ethischem Verhalten, Integrität und Compliance bei seiner gesamten weltweiten Geschäftstätigkeit. Amphenol schätzt seine Beziehungen zu seinen Lieferanten und versucht, mit denjenigen zusammenzuarbeiten, die dieselben Verpflichtungen teilen und die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct, „SCOC“) festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die Mitgliedschaft von Amphenol in der Responsible Business Alliance (RBA) spiegelt sein Engagement für ethisches Verhalten wider. Der RBA-Verhaltenskodex „legt Standards fest, um zu gewährleisten, dass die Arbeitsbedingungen in der Elektronikindustrie oder in Branchen, in denen Elektronik eine Schlüsselkomponente ist und in ihren Lieferketten sicher sind, dass die Arbeitnehmer mit Respekt und Würde behandelt werden und dass die Geschäftstätigkeit umweltverträglich und ethisch einwandfrei durchgeführt wird.“

Die Lieferanten von Amphenol (die „Lieferanten“) sind Organisationen oder Personen, die Amphenol Produkte oder Dienstleistungen liefern oder Geschäfte für Amphenol tätigen oder im Namen von Amphenol handeln. Die Lieferkettenpartner von Amphenol sind ein integraler Bestandteil des Unternehmenserfolgs. Der SCOC legt Mindeststandards fest und Amphenol erwartet von jedem seiner Lieferanten, dass er sich an diese hält. Der SCOC basiert auf dem RBA-Verhaltenskodex, enthält aber auch zusätzliche Amphenol-Anforderungen. Amphenol erwartet von seinen Lieferanten (und ihren jeweiligen Mitarbeitern, Subunternehmern und Lieferanten), dass sie die Anforderungen des SCOC innerhalb ihrer Lieferketten erfüllen.

Dieser SCOC kann Bestimmungen enthalten, die durch lokale Gesetze, Verordnungen oder gesetzliche Verpflichtungen ersetzt werden. Lieferantenvereinbarungen unterliegen vertraglichen Bedingungen, jedoch gelten im Falle eines Konflikts zwischen diesem SCOC und den Bedingungen eines Vertrags die im SCOC festgelegten Verpflichtungen, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Amphenol möchte Beziehungen zu Lieferanten aufbauen und pflegen, die eine feste Verpflichtung zu diesem SCOC nachweisen, und behält sich das Recht vor, jeden Vertrag und jede Vereinbarung zu kündigen, wenn Amphenol bestätigt, dass ein Lieferant einen Teil des SCOC verletzt hat.

2. GELTUNGSBEREICH

Lieferanten müssen die Einhaltung des SCOC bei allen ihren geschäftlichen Transaktionen gewährleisten. Lieferanten, die einen Sub-Tier-Lieferanten, Subunternehmer oder eine Zeitarbeitsagentur einsetzen, müssen deren Konformität mit dem SCOC gewährleisten.

3. DEFINITIONEN

3.1. Gebundene Arbeit

Eine Praxis, in der Arbeitnehmer gezwungen sind, für einen bestimmten Zeitraum einem Arbeitgeber Arbeit zu leisten, mit wenig oder gar keiner Bezahlung, oft als eine Möglichkeit, eine Schuld abzuzahlen. Auch bekannt als Schuldknechtschaft.

3.2. Kinderarbeit

Jede Person unter dem für den Abschluss der obligatorischen Ausbildung vorgeschriebenen Alter, unter dem Mindestalter für eine Erwerbstätigkeit in dem Land oder jünger als 15 Jahre, je nachdem, welches Alter am höchsten ist.

3.3. Körperliche Züchtigung

Disziplinarmaßnahmen in Form von körperlicher Züchtigung, die dazu bestimmt sind, Schaden oder Schmerzen zu verursachen.

3.4. Lohnreduzierung als Disziplinarmaßnahme

Gehaltsabzüge, Bußgelder oder Kontoabhebungen, die als Disziplinarmaßnahme verwendet werden. Ein Gehaltsabzug entsprechend der Zeit, die nicht gearbeitet wird, gilt nicht als Disziplinarlohnabzug.

3.5. Notfall oder außergewöhnliche Situationen

Unvorhersehbare Ereignisse oder Situationen, die nicht geplant oder vorhergesehen werden können, die dazu führen, dass Überstunden gesetzliche oder RBA-spezifische Grenzwerte überschreiten.

3.6. Zwangsarbeit

Arbeit oder Dienstleistung, die eine Person nicht freiwillig angeboten hat, sondern deren Durchführung unter Androhung von Vergeltungsmaßnahmen, Strafe oder Schuldentrückzahlung erfolgt.

3.7. Erzwungene Arbeit

Ein Arbeitnehmer unter Vertrag für einen bestimmten Zeitraum für eine andere Person zu arbeiten, oft ohne Lohn, im Austausch für Unterkunft, Essen, andere Grundbedürfnisse und/oder freien Durchgang in ein neues Land.

3.8. Arbeit im Gefängnis (ausbeuterisch)

Häftlinge zwingen, für gewinnorientierte Unternehmen zu arbeiten, entweder direkt oder durch die Vergabe von Gefängnisarbeitsverträgen.

3.9. Menschenhandel

Die Handlung oder Praxis, Menschen illegal von einem geografischen Gebiet in ein anderes zu transportieren, typischerweise zum Zweck von Zwangsarbeit oder sexueller Ausbeutung.

3.10. Whistleblower

Jede Person, die eine Offenlegung über unzulässiges Verhalten eines Mitarbeiters oder leitenden Angestellten eines Unternehmens oder eines öffentlichen Amtsträgers oder einer offiziellen Einrichtung vornimmt.

4. ARBEIT

Amphenol verpflichtet sich, die Menschenrechte der Arbeitnehmer zu wahren und sie mit Würde und Respekt zu behandeln.

4.1. Freie Wahl der Beschäftigung

Jegliche Form von Zwangsarbeit, einschließlich insbesondere gebundener Arbeit (einschließlich Schuldknechtschaft) oder erzwungener Arbeit, unfreiwilliger oder ausbeuterischer Gefängnisarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel sind nicht erlaubt. Dies umfasst die Beförderung, Beherbergung, Rekrutierung, das Übertragen oder die Entgegennahme von Personen mithilfe von Bedrohung, Gewalt, Zwang, Entführung oder Betrug für Arbeits- oder Dienstleistungszwecke. Es darf weder unzumutbare Einschränkungen hinsichtlich der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter in der Einrichtung noch unzumutbare Einschränkungen hinsichtlich des Betretens oder Verlassens der Unternehmenseinrichtungen, einschließlich u. U. der Arbeiterwohnheime oder Quartiere, geben. Im Rahmen des Einstellungsprozesses müssen alle Arbeitnehmer einen schriftlichen Arbeitsvertrag in ihrer Muttersprache oder einer Sprache, die sie leicht verstehen können, erhalten. Dieser muss eine Beschreibung der Beschäftigungsbedingungen enthalten. Ausländische Gastarbeiter müssen den Arbeitsvertrag erhalten, bevor sie ihr Herkunftsland verlassen, und es dürfen keine Substitution oder Änderung(en) im Arbeitsvertrag vorgenommen werden, es sei denn, diese Änderungen dienen der Erfüllung lokaler Gesetze und der Schaffung gleicher oder besserer Bedingungen. Sämtliche Arbeit muss freiwillig erbracht werden und es muss den Mitarbeitern freistehen, die Arbeitsstelle jederzeit zu verlassen oder ihr Beschäftigungsverhältnis ungestraft zu kündigen, wenn die im Arbeitsvertrag klar festgelegte Kündigungsfrist eingehalten wird. Lieferanten müssen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmern in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz Unterlagen über diese Arbeitnehmer aufbewahren. Arbeitgeber, Vertreter und Untervertreter dürfen Ausweis- oder Einwanderungspapiere von Mitarbeitern, wie z. B. von der Regierung ausgestellte Ausweise, Reisepässe oder Arbeitserlaubnisse, nicht einbehalten oder zerstören, verstecken, konfiszieren oder den Zugriff darauf verhindern, sofern diese Einbehaltung nicht in Übereinstimmung mit dem lokalen Gesetz erfolgt. In diesem Fall ist den Arbeitnehmern zu keinem Zeitpunkt der Zugriff auf ihre Dokumente zu verweigern.

Von Mitarbeitern darf nicht verlangt werden, die Personalbeschaffungskosten von Arbeitgebern, Vertretern und/oder Untervertretern oder andere Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung zu zahlen. Wenn festgestellt wird, dass solche Gebühren von Mitarbeitern erhoben wurden, werden diese dem Mitarbeiter zurückgezahlt.

4.2. Junge Mitarbeiter

Lieferanten dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Der Begriff „Kind“ bezeichnet Personen unter 15 Jahren oder unter dem Alter für den Abschluss der obligatorischen Ausbildung oder unter dem Mindestalter für eine Erwerbstätigkeit in dem Land, je nachdem, welches Alter höher ist. Arbeitnehmer unter 18 Jahren (Junge Mitarbeiter) dürfen keine Arbeiten ausführen, die wahrscheinlich ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden, einschließlich insbesondere Nachtschichten und Überstunden. Lieferanten müssen die ordnungsgemäße Verwaltung von erwerbstätigen Schülern und Studenten durch ordnungsgemäße Pflege ihrer Unterlagen, Due Diligence von Bildungspartnern und den Schutz der Rechte der Schüler und Studenten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen gewährleisten. Lieferanten müssen einen geeigneten Mechanismus zur Überprüfung des Alters der Arbeitnehmer implementieren. Die Verwendung legitimer Programme zum Lernen am Arbeitsplatz, die alle Gesetze und Verordnungen einhalten, wird unterstützt. Lieferanten müssen allen erwerbstätigen Schülern und Studenten

angemessene Unterstützung und Schulung bieten. Wo keine lokalen Gesetze vorliegen, muss der Lohntarif von erwerbstätigen Schülern und Studenten, Praktikanten und Auszubildenden mindestens derselbe sein wie der anderer Berufsanfänger, die gleiche oder ähnliche Arbeiten ausführen. Wenn Kinderarbeit identifiziert wird, muss Unterstützung/Wiedergutmachung bereitgestellt werden.

4.3. Arbeitsstunden

Die Arbeitszeiten dürfen das durch lokales Recht festgelegte Maximum nicht überschreiten. Alle Überstunden müssen freiwillig geleistet werden. Darüber hinaus müssen Arbeitnehmern Mindestpausen und Ruhezeiten gemäß lokalem Recht erlaubt sein.

4.4. Löhne und Sonderleistungen

Die Vergütung der Mitarbeiter muss den geltenden lokalen Lohngesetzen entsprechen, einschließlich insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen. Alle Arbeitnehmer erhalten die gleiche Bezahlung für die gleiche Arbeit und Qualifikation. Arbeitnehmer müssen für Überstunden zu Lohnsätzen bezahlt werden, die höher als die regulären Stundensätze sind. Lohnkürzungen als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Für jeden Abrechnungszeitraum müssen Mitarbeiter eine zeitnahe und verständliche Lohnabrechnung erhalten, die ausreichende Informationen enthält, um eine korrekte Vergütung für die erbrachte Arbeit festzustellen. Jegliche Nutzung von temporärer, entsandter und ausgelagerter Arbeit muss innerhalb der Grenzen des lokalen Rechts liegen.

4.5. Menschenwürdige Behandlung

Die brutale oder menschenunwürdige Behandlung von Arbeitskräften ist nicht zulässig; dazu gehören Gewalt, sexuelle Belästigungen, sexueller Missbrauch, körperliche Züchtigung, mentale oder physische Nötigung, Schikane, öffentliche Beschämung oder verbale Angriffe. Dies gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung. Die disziplinarischen Grundsätze und Verfahren zur Unterstützung dieser Anforderungen müssen klar festgelegt und den Arbeitskräften kommuniziert werden.

4.6. Verbot von Diskriminierung und Belästigung

Lieferanten müssen sich verpflichten, ihrer Belegschaft gegenüber keine Belästigung und rechtswidrige Diskriminierung auszuüben. Diskriminierung oder Belästigung aufgrund von Abstammung, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, ethnischer oder nationaler Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft, abgedecktem Veteranenstatus, geschützten genetischen Informationen oder Familienstand bei Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken, wie Löhnen, Beförderungen, Belohnungen und Zugang zu Schulungen, ist Unternehmen untersagt. Arbeitnehmern müssen eine angemessene Einrichtung für religiöse Praktiken sowie behindertengerechte Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollten Arbeitnehmer oder potenzielle Arbeitnehmer keinen medizinischen Tests, einschließlich Schwangerschafts- oder Jungfräulichkeitstests, oder körperlichen Untersuchungen unterzogen werden, die auf diskriminierende Weise eingesetzt werden könnten.

4.7. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Im Einklang mit den lokalen Gesetzen müssen Lieferanten das Recht aller Arbeitnehmer respektieren, nach Wahl Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten, an Tarifverhandlungen teilzunehmen, sich friedlich zu versammeln, sowie das Recht der Arbeitnehmer respektieren, nicht an diesen Aktivitäten teilzunehmen, ohne Angst vor Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterung oder Belästigung. Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen durch geltende Gesetze und Vorschriften eingeschränkt ist, dürfen Arbeitnehmer alternative rechtmäßige Formen von Arbeitnehmervertretungen wählen und beitreten.

5. GESUNDHEIT und SICHERHEIT

Amphenol ist sich bewusst, dass neben der Minimierung der Inzidenz von arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld die Qualität der Produkte und Dienstleistungen, die Konsistenz der Produktion und die Arbeitsbindung sowie die Arbeitsmoral verbessert. Amphenol ist sich auch bewusst, dass die fortlaufende Mitwirkung und Schulung der Arbeitnehmer für die kontinuierliche Verbesserung des Arbeitsschutzes unerlässlich sind. Lieferanten müssen die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsverordnungen einhalten und die Gesundheits- und Sicherheitsleistung kontinuierlich verbessern.

5.1. Arbeitsschutz

Die potenzielle Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Gesundheits- und Sicherheitsgefahren (z. B. chemische, elektrische und andere Energiequellen, Brand-, Fahrzeug- und Sturzgefahren) muss identifiziert, bewertet und abgeschwächt werden.

Wenn Gefahren auf diese Weise nicht angemessen kontrolliert werden können, müssen den Arbeitnehmern geeignete, gut gewartete persönliche Schutzausrüstungen und Schulungen zu den Risiken im Zusammenhang mit diesen Gefahren zur Verfügung gestellt werden. Nach Bedarf sind auf das Geschlecht eingehende Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. schwangere Frauen und stillende Mütter keinen Arbeitsbedingungen auszusetzen, die sie oder ihr Kind gefährden könnten, und die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für stillende Mütter.

5.2. Bereitschaft im Notfall

Potenzielle Notfallsituationen und -ereignisse, die zu Betriebsunterbrechungen oder Verletzungen der Arbeitnehmer führen, müssen identifiziert und bewertet und ihre Auswirkungen durch die Implementierung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren, einschließlich Notfallmeldung, Mitarbeiterbenachrichtigung und Evakuierungsverfahren, Mitarbeiterschulungen und Übungen, minimiert werden.

Notfallübungen müssen mindestens einmal jährlich oder wie gemäß lokalem Recht vorgeschrieben durchgeführt werden. Dabei ist die strengere Regelung zu befolgen. Notfallpläne müssen auch geeignete Ausrüstung zur Branderkennung und -unterdrückung, klare und ungehinderte Ausstiege und angemessene Ausgänge, Kontaktinformationen für Notfallhelfer und Rettungspläne umfassen. Derartige Pläne und Verfahren müssen sich darauf konzentrieren, Schäden an Leben, Umwelt und Eigentum zu minimieren und die betriebliche Kontinuität zu gewährleisten.

5.3. Arbeitsunfall und Krankheit

Lieferanten müssen Verfahren und Systeme einrichten, um Verletzungen und Krankheiten am Arbeitsplatz zu verhindern, zu verwalten, zu verfolgen und zu melden, einschließlich Bestimmungen zur Förderung der Meldung von Verletzungen und Krankheitsfällen durch Arbeitnehmer, zu deren Einstufung und Erfassung, zur Bereitstellung notwendiger medizinischer Behandlung, zur Untersuchung von Fällen und zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung ihrer Ursachen und zur Erleichterung der Rückkehr von Arbeitnehmern zur Arbeit. Lieferanten müssen es den Arbeitnehmern ermöglichen, sich ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen drohendem Schaden zu entziehen und nicht zurückzukehren, bis die Situation angemessen abgeschwächt wurde.

5.4. Industrielle Hygiene

Lieferanten müssen die Exposition gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Substanzen identifizieren, bewerten und kontrollieren. Wenn Gefahren nicht ausreichend kontrolliert werden können, muss den Mitarbeitern unentgeltlich eine geeignete, gut gewartete persönliche Schutzausrüstung und Schulung zu deren Verwendung bereitgestellt werden. Lieferanten müssen eine Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz bereitstellen, einschließlich einer gut dokumentierten Überwachung und Aufzeichnung von Gefahrstoffbeständen und Expositionstests, um routinemäßig zu beurteilen, ob die Gesundheit der Arbeitnehmer durch berufliche Expositionen geschädigt wird. Es müssen fortlaufend arbeitsmedizinische Programme umgesetzt werden, die Schulungen zu den Risiken umfassen, die mit der Exposition gegenüber diesen Gefahren am Arbeitsplatz verbunden sind.

5.5. Körperlich anspruchsvolle Arbeit

Die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den Gefahren körperlich anspruchsvoller Aufgaben, einschließlich der manuellen Materialhandhabung und schweren oder sich wiederholenden Hebens, längeren Stehens und hochgradig sich wiederholender oder kraftaufwändiger Montageaufgaben, muss identifiziert, bewertet und kontrolliert werden.

5.6. Schutz an Maschinen

Produktions- und andere Maschinen müssen im Hinblick auf Sicherheitsrisiken bewertet werden. Physische Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Barrieren müssen überall dort zur Verfügung gestellt und ordnungsgemäß gewartet werden, wo Maschinen eine Verletzungsgefahr für die Arbeitnehmer darstellen.

5.7. Sanitäranlagen, Lebensmittel und Wohnen

Lieferanten müssen den Arbeitskräften zu jeder Zeit verfügbare, saubere Sanitäranlagen, Trinkwasser und Einrichtungen zur hygienischen Zubereitung, Aufbewahrung und Einnahme von Mahlzeiten bereitstellen. Wohnunterkünfte für Arbeitnehmer, die der Lieferant oder ein Arbeitsvermittler bereitstellt, müssen gepflegt, sauber und sicher sein, über geeignete Notausgänge, heißes Wasser zum Baden oder Duschen sowie angemessene Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen und individuell gesicherten Platz zur Aufbewahrung von privaten Dingen und Wertgegenständen verfügen sowie hinreichend privaten Raum bieten. Zutritts- und Ausgangsrechte müssen vernünftig geregelt sein.

5.8. Kommunikation zu Gesundheit und Sicherheit

Lieferanten müssen den Arbeitnehmern angemessene Informationen zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie eine Schulung in ihrer Muttersprache oder einer leicht verständlichen Sprache im Hinblick auf alle identifizierten Gefahren am Arbeitsplatz bereitstellen, denen Arbeitnehmer ausgesetzt sind, einschließlich insbesondere zu mechanischen, elektrischen, chemischen, Brand-, sensorischen und physischen Gefahren. Gesundheits- und sicherheitsbezogene Informationen müssen gut sichtbar an einem für Mitarbeiter erkennbaren und zugänglichen Ort angebracht werden. Gesundheitsinformationen und -schulungen müssen Inhalte zu spezifischen Risiken für relevante demografische Gruppen, wie Geschlecht und Alter, enthalten (falls zutreffend). Alle Mitarbeiter müssen vor Beginn der Arbeit und danach regelmäßig geschult werden. Mitarbeiter müssen ermutigt werden, Sicherheitsbedenken ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu äußern.

6. UMWELT

Amphenol ist sich bewusst, dass Umweltverantwortung ein wesentlicher Bestandteil der Herstellung von Produkten von Weltklasse ist. Lieferanten müssen die tatsächlichen und potenziellen Umweltauswirkungen identifizieren und negative Auswirkungen auf die Gemeinschaft, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen innerhalb und als Ergebnis ihrer Produktionsvorgänge auf ein Minimum beschränken und gleichzeitig Gesundheit und Sicherheit der Öffentlichkeit schützen. Lieferanten müssen die geltenden Umweltverordnungen einhalten und die Umweltleistung kontinuierlich verbessern.

6.1. Umweltgenehmigungen und Berichterstattung

Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Zulassungen, Zertifizierungen und Registrierungen sind einzuholen, zu pflegen und auf dem aktuellen Stand zu halten und ihre betrieblichen und Berichtspflichten müssen befolgt werden.

6.2. Vermeidung von Umweltverschmutzung und schonender Umgang mit Ressourcen

Die Nutzung von Ressourcen und die Erzeugung von Abfällen aller Art, einschließlich Luft, Wasser und Energie, müssen an der Quelle oder durch Praktiken wie Hinzufügen von Geräten zur Verschmutzungskontrolle, Ändern von Produktions-, Wartungs- und Einrichtungsprozessen, Austausch von Materialien, Konservierung, Wiederverwendung, Recycling oder mit anderen Mitteln minimiert oder eliminiert werden. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasser, fossiler Brennstoffe, Mineralien und Urwaldprodukte, muss durch Praktiken wie Ändern von Produktions-, Wartungs- und Einrichtungsprozessen, Austausch von Materialien, Wiederverwendung, Konservierung, Recycling oder mit anderen Mitteln in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen eingespart werden.

6.3. Gefährliche Stoffe

Chemikalien, Abfälle und andere Materialien, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, müssen identifiziert, gekennzeichnet und verwaltet werden, um ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Verwendung, Recycling, Wiederverwendung oder Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen zu gewährleisten. Daten zu gefährlichen Abfällen müssen nachverfolgt und dokumentiert werden.

6.4. Fester Abfall

Lieferanten müssen einen systematischen Ansatz implementieren, um gefährliche und ungefährliche Abfälle in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen zu identifizieren, zu verwalten, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Daten zu Abfällen müssen nachverfolgt und dokumentiert werden.

6.5. Luftemissionen

Die Luftemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, Ätzmitteln, Partikeln, ozonabbauenden Substanzen und Verbrennungsnebenprodukten, die durch den Betrieb erzeugt werden, müssen gemäß den Genehmigungsbedingungen vor der Entladung charakterisiert, routinemäßig überwacht, kontrolliert und behandelt werden. Lieferanten müssen die Leistung ihrer Systeme zur Kontrolle der Luftemissionen routinemäßige überwachen.

6.6. Produkt-Compliance und Materialeinschränkungen

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Kundenanforderungen bezüglich des Verbots oder der Beschränkung bestimmter Substanzen in Produkten und Herstellung, einschließlich der Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung, einhalten.

6.7. Wassermanagement

Lieferanten müssen einen systematischen Ansatz zur verantwortungsvollen Handhabung von Wasserentnahmen und -ableitungen in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen und Genehmigungsbedingungen implementieren und den Wasserschutz fördern. Lieferanten müssen die Leistung ihrer Abwasseraufbereitungs- und Eindämmungssysteme routinemäßig überwachen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen.

6.8. Energiemanagement

Lieferanten müssen ein System zur Verfolgung des Energieverbrauchs einrichten und zu Fortschritten im Hinblick auf das unternehmensweite Ziel der Reduzierung von Treibhausgasen berichten. Der Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen der Bereiche 1 und 2 müssen nachverfolgt, dokumentiert und öffentlich gemeldet werden. Lieferanten müssen nach Methoden zur Verbesserung der Energieeffizienz suchen, um ihren Energieverbrauch und ihre Treibhausgasemissionen in ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu minimieren.

7. ETHIK

Amphenol erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich bei all ihren Geschäftstätigkeiten den höchsten Standards des ethischen Verhaltens verpflichten und diese einhalten.

7.1. Integrität des Unternehmens

Bei allen geschäftlichen Interaktionen sind die höchsten Integritätsstandards einzuhalten. Lieferanten müssen über eine Null-Toleranz-Richtlinie verfügen und jegliche alle Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung verbieten.

7.2. Keine unrechtmäßigen Vorteile

Bestechungsgelder oder andere Mittel zur Erlangung unangemessener oder unzulässiger Vorteile mit Amphenol dürfen nicht versprochen, angeboten, autorisiert, gegeben oder akzeptiert werden. Dieses Verbot umfasst das Versprechen, Anbieten, Autorisieren, Geben oder Annehmen von Wertgegenständen, entweder direkt oder indirekt durch einen Dritten, um Geschäfte zu erhalten oder zu behalten, Geschäfte an eine Person zu leiten oder anderweitig einen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Es müssen Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren implementiert werden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

7.3. Offenlegung von Informationen

Alle geschäftlichen Transaktionen sind transparent durchzuführen und müssen in den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen des Lieferanten korrekt widerspiegelt werden. Informationen zu Arbeit, Gesundheit und Sicherheit, Umweltpraktiken, Geschäftsaktivitäten, Struktur, finanzieller Situation und Leistung der Teilnehmer müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen und den geltenden Branchenpraktiken offengelegt werden. Die Fälschung von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Bedingungen oder Praktiken in der Lieferkette sind nicht akzeptabel.

7.4. Geistiges Eigentum

Geistige Eigentumsrechte sind zu respektieren. Der Technologie- und Wissenstransfer muss so erfolgen, dass geistige Eigentumsrechte geschützt werden. Kunden- und Lieferantinformationen müssen geschützt werden.

7.5. Faires Geschäft, Werbung und Wettbewerb

Standards für faires Geschäft, Werbung und Wettbewerb sind einzuhalten.

7.6. Schutz der Identität und Nichtvergeltung

Programme, die die Vertraulichkeit, Anonymität und den Schutz von Whistleblowern des Lieferanten und Mitarbeiters gewährleisten, sind zu pflegen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist. Lieferanten müssen über einen kommunizierten Prozess für ihr Personal verfügen, damit Bedenken ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen geäußert werden können.

7.7. Verantwortliche Beschaffung von Mineralien

Lieferanten müssen eine Richtlinie annehmen und eine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Quelle und der Verwahrungskette des Tantals, Zinns, Wolframs, Golds, Kobalts und Glimmers in den Produkten, die sie herstellen, ausüben, um angemessen zu gewährleisten, dass diese Materialien auf eine Weise beschafft werden, die mit den Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikts- und Hochrisikogebieten übereinstimmt oder einem ähnlichen, anerkannten Sorgfaltsrahmenwerk entspricht. Lieferanten müssen die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Quelle und der Verwahrungskette dieser Mineralien anwenden und Amphenol auf Anfrage ihre Sorgfaltspflichtmaßnahmen zur Verfügung stellen. Lieferanten müssen auf Anfrage die aktuellste Version ihrer Vorlage zur Meldung von Konfliktmineralien (Conflict Minerals Reporting Template, CMRT) oder der EMRT-Vorlage (Extended Minerals Reporting Template) zur erweiterten Mineralberichterstattung bereitstellen.

7.8. Exportkontrollen

Lieferanten müssen alle geltenden Exportkontrollgesetze und -vorschriften einhalten. Lieferanten stellen auf Anfrage Informationen in Bezug auf Angelegenheiten wie Produktklassifizierung, Export-/Importlizenzen und Sanktionen zur Verfügung, um die Einhaltung der geltenden Exportkontrollgesetze und -vorschriften sicherzustellen.

7.9. Datenschutz

Lieferanten verpflichten sich, die angemessenen Erwartungen an Schutz personenbezogener Daten aller geschäftlichen Kontakte, einschließlich Lieferanten, Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter zu schützen. Lieferanten müssen die Gesetze zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie aufsichtsrechtliche Anforderungen einhalten, wenn personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt und weitergegeben werden.

8. MANAGEMENTSYSTEME

Lieferanten müssen ein Managementsystem annehmen oder einrichten, dessen Umfang mit dem Inhalt dieses Kodex im Einklang steht. Das Managementsystem muss Folgendes gewährleisten: (a) Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Kundenanforderungen im Zusammenhang mit den Betriebsabläufen und Produkten des Lieferanten; (b) Einhaltung dieses SCOC und (c) Identifizierung und Minderung von operativen Risiken im Zusammenhang mit diesem SCOC. Es sollte auch kontinuierliche Verbesserung erleichtern.

Das Managementsystem muss folgende Elemente enthalten:

8.1. Verpflichtung des Unternehmens

Lieferanten müssen Grundsatzklärungen zu Menschenrechten, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Ethik festlegen, die die Verpflichtung des Lieferanten zu Due Diligence und kontinuierlicher Verbesserung bekräftigen, welche von der Geschäftsleitung bestätigt werden. Grundsatzklärungen müssen veröffentlicht und den Arbeitnehmern in ihrer Muttersprache

oder einer für sie verständlichen Sprache über zugängliche Kanäle mitgeteilt werden.

8.2. Rechenschaft und Verantwortung des Managements

Lieferanten müssen den leitenden Angestellten und den/die für die Sicherstellung der Implementierung der Managementsysteme und der zugehörigen Programme zuständigen Unternehmensvertreter eindeutig identifizieren. Die Geschäftsleitung muss den Status des Managementsystems regelmäßig überprüfen.

8.3. Rechtliche und Kundenanforderungen

Lieferanten müssen einen Prozess zur Identifizierung, Überwachung und zum Verständnis der geltenden Gesetze, Verordnungen und Kundenanforderungen, einschließlich der Anforderungen dieses SCOC, einrichten.

8.4. Risikobewertung und Risikomanagement

Lieferanten müssen einen Prozess zur Identifizierung der rechtlichen Compliance in Bezug auf Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken (Environmental, Health and Safety, EHS), Arbeits- und Ethikrisiken, einschließlich der Risiken schwerer Menschenrechts- und Umwelteinflüsse, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Lieferanten, einrichten. Lieferanten müssen die relative Bedeutung für jedes Risiko sowie Methoden für die Umsetzung geeigneter verfahrenstechnischer und physischer Kontrollen zur Kontrolle der identifizierten Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften festlegen.

8.5. Verbesserungsziele

Lieferanten müssen schriftliche Leistungsziele, Ziele und Umsetzungspläne zur Verbesserung der sozialen und ökologischen Leistung des Lieferanten, einschließlich einer regelmäßigen Bewertung der Leistung des Lieferanten hinsichtlich der Erreichung dieser Ziele, festlegen.

8.6. Schulung

Lieferanten müssen Programme zur Schulung von Vorgesetzten und Arbeitnehmern zur Umsetzung der Richtlinien, Verfahren und Verbesserungsziele des Lieferanten und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen einrichten.

8.7. Kommunikation

Lieferanten müssen einen Prozess zur Kommunikation klarer und präziser Informationen über die Richtlinien, Praktiken, Erwartungen und Leistung des Lieferanten an Arbeitnehmer, Lieferanten, Vertreter von Ordnungsbehörden, Wirtschaftsprüfer und Kunden einrichten.

8.8. Einbindung von Mitarbeitern und Interessengruppen und Zugang zu Abhilfe

Lieferanten müssen Prozesse für die andauernde, wechselseitige Kommunikation mit Arbeitnehmern, ihren Vertretern und anderen Interessengruppen einrichten, wenn dies relevant oder notwendig ist, um Feedback zu den in diesem SCOC behandelten betrieblichen Praktiken und Bedingungen zu erhalten und eine kontinuierliche Verbesserung zu fördern. Arbeitnehmern muss ein sicheres Umfeld bereitgestellt werden, damit Beschwerden und Feedback ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen vorgebracht werden können.

8.9. Audits und Bewertungen

Lieferanten müssen regelmäßige Selbsteinschätzungen zur Gewährleistung der Einhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen, zum Inhalt des SCOC und zu den vertraglichen Kundenanforderungen im Zusammenhang mit sozialer und ökologischer

Verantwortung durchführen.

8.10. Prozess für Korrekturmaßnahmen

Lieferanten müssen einen Prozess für die rechtzeitige Korrektur von Mängeln, die durch interne oder externe Bewertungen, Inspektionen, Untersuchungen und Überprüfungen identifiziert werden, einrichten.

8.11. Dokumentation u. Aufzeichnungen

Lieferanten müssen Dokumente und Aufzeichnungen erstellen und pflegen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Einhaltung der Unternehmensanforderungen sowie angemessene Vertraulichkeit zum Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten.

8.12. Verantwortung des Lieferanten

Lieferanten müssen einen Prozess zur Kommunikation von SCOC-Anforderungen an Lieferanten und zur Überwachung der Lieferanten-Compliance mit dem SCOC einrichten.

9. ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG

Von Lieferanten und ihren Mitarbeitern, Vertretern, Untervertretern und Unterauftragnehmern wird erwartet, dass sie sich während der Geschäftstätigkeit mit oder im Namen von Amphenol an diesen SCOC halten. Lieferanten müssen ihren Amphenol-Ansprechpartner (oder ein Mitglied der Amphenol-Geschäftsführung) innerhalb von 3 Werktagen über Situationen informieren, die zu einem Verstoß gegen diesen SCOC durch den Lieferanten führen. Der Lieferant hat einen Minderungsplan zur Verhinderung, Minimierung oder Beendigung des Verstoßes innerhalb eines einvernehmlich vereinbarten Zeitraums zu entwickeln. Obwohl von den Lieferanten von Amphenol erwartet wird, dass sie sich selbst überwachen und ihre Einhaltung dieses SCOC nachweisen, kann Amphenol Lieferanten oder die Einrichtungen von Lieferanten überprüfen, um die Compliance zu bestätigen. Es wird erwartet, dass alle Anfragen nach Informationen von Amphenol beantwortet, dass an Schulungen zu diesem SCOC wie angeboten teilgenommen oder allen zusätzlichen Verpflichtungen in einer Vereinbarung mit Amphenol, die über diesen SCOC hinausgehen, nachgekommen wird.

10. METHODEN FÜR DIE MELDUNG

Um fragwürdiges Verhalten oder einen möglichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten zu melden, werden Mitarbeiter gebeten, mit Ihrem primären Amphenol-Ansprechpartner zusammenzuarbeiten, um das Bedenken zu lösen. Wenn dies nicht möglich oder angemessen ist, melden Sie das/die Bedenken bitte an die [Amphenol Integrity Line](#).

Amphenol wird die Vertraulichkeit so weit wie möglich wahren und keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen tolerieren, die in gutem Glauben um Rat bitten oder fragwürdiges Verhalten oder einen möglichen Verstoß gegen dieses SCOC gemeldet haben.



R. Adam Norwitt
Direktor und Chief Executive Officer